

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für
Finanzen
Abt IV 14

Himmelpfortgasse 4, 8 u. 9
1011 Wien

GZ. 140403/1-IV/14/99

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und andere Gesetze geändert werden (Steuerreformgesetz 2000).

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich zu der bereits abgegebenen Stellungnahme folgendes zur vorgeschlagenen Novellierung des § 16 Abs 2 Z 2 des Gebührengesetzes nachzutragen:

Die vorgesehene Neufassung würde innovative neue Finanzstrukturen massiv betreffen. Als Beispiel seien etwa die außerhalb Österreichs zunehmend verwirklichten sogenannten Asset-Backed-Securities-Transaktionen angeführt. Bei diesen werden künftige Forderungen (etwa Mautforderungen von Autobahngesellschaften) auf Sondergesellschaften übertragen, die dann Wertpapiere ausgeben, aus deren Erlös der Abtretungspreis gedeckt wird und die ihrerseits aus den Erlösen aus den abgetretenen Forderungen bedient werden.

Die dabei im Falle der geplanten Novellierung wohl unvermeidbar anfallende Abtretungsgebühr würde derlei Transaktionen voraussichtlich jede wirtschaftliche Attraktivität nehmen.

Generell muß befürchtet werden, daß österreichische Unternehmen de facto von der Beteiligung an innovativen, strukturierten Finanzierungstransaktionen ausgeschlossen werden. Diese würden aber den Unternehmen und damit der gesamten österreichischen Volkswirtschaft nützen, ohne die Einnahmen des österreichischen Fiskus zu schmälern.

Gleichermaßen würden bereits des öfteren umgesetzte, internationale Finanzierungsstrukturen, namentlich Leasingtransaktionen über im Inland gelegenes Vermögen, für österreichische Unternehmen in ihrer Attraktivität derart verschlechtert, daß sie ihnen de facto nicht mehr offen stehen. Dies würde die Investitionsmöglichkeiten solcher Unternehmen in einem Maße beeinträchtigen, das wohl in keinem Verhältnis zur erzielten Einnahmenerhöhung stünde. Gerade staatsnahe Unternehmen haben solche Möglichkeiten in den letzten Jahren in



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

beträchtlichem Umfang genutzt und dadurch nicht zuletzt Investitionen in ihre Infrastruktur finanziert.

Die vorgeschlagene Änderung der zitierten Gesetzesstelle ist aus all diesen Gründen nicht sinnvoll sondern nachteilig, die Änderung wird daher abgelehnt.

Wien, am 15. Juni 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Benn-Ibler
Vizepräsident